

Gemeindereglement über Beiträge an Steinplattendächer

Die Urversammlung der Gemeinde Staldenried

beschliesst

auf Antrag des Gemeinderates:

Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeinde Staldenried zahlt seit 1984 Beiträge für das Eindecken von Dächern mit Steinplatten. Sie stützte sich dabei auf Gemeinderatsbeschlüsse sowie auf das Gemeindereglement über Beiträge an Steinplattendächer, das am 28. Februar 1993 von der Urversammlung genehmigt und am 21. April 1993 vom Staatsrat homologiert worden ist.

Die vorliegenden Bestimmungen revidieren das Reglement aus dem Jahre 1993 und regeln die zukünftige Handhabung der Beiträge an Steinplattendächer.

Zweck

Art. 2 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Förderung eines harmonischen Dorfbildes, indem seine Bestimmungen Gemeindebeiträge für die Eindeckung von Dächern mit Steinplatten ermöglichen. Im Mittelpunkt steht dabei die Erhaltung der Eigenart der Dorfzonen gemäss der Zonen- und Nutzungsplanung der Gemeinde Staldenried.

Beitragsberechtigung

Art. 3 Perimeter

Beitragsberechtigt sind alle Neu- und Umbauten von Dächern, welche in der Dorfzone gemäss der Zonen- und Nutzungsplanung der Gemeinde Staldenried in den Weilern Niederried, Furrershaus, Bord, Zur Kirche, Aendernhaus, Egga, Zur Tanne, Brunnmatte und Gspon mit Steinplatten eingedeckt werden, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Ausnahme: können auch für bestehende Gebäude ausserhalb der homologierten Dorfzonen Beiträge gewährt werden, unabhängig davon, ob sich diese Gebäude innerhalb oder ausserhalb Bauzone befinden. Voraussetzung hierzu ist jedoch, dass es sich um ein besonders schützenswertes und für das Ortsbild wertvolles Gebäude handelt. Für Umbauten ausserhalb der Dorfzone, bei denen die Zweckänderung zum Wohngebrauch erfolgt, werden keine Beiträge gewährt.

Art. 4 Art der Steinplatten

Beitragsberechtigt sind Dächer, die entweder mit Quarzitsteinplatten aus dem Abbaugebiet Oberwallis oder mit farblich vergleichbaren, gespaltenen Quarzitsteinplatten aus einem anderen Abbaugebiet eingedeckt werden.

Art. 5 Deckart

Es sind nur jene Dächer beitragsberechtigt, auf welchen die Quarzitsteinplatten in unregelmässiger Deckart verlegt werden. Für eine regelmässige Eindeckungsart oder die Eindeckung mit gesägten Steinplatten werden keine Beiträge gewährt.

Beitrag

Art. 6 Zuständigkeit

Der Gemeinderat legt jeweils im Monat Dezember die Berechnungsart sowie die Höhe des Beitragssatzes für die folgenden zwei Jahre fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Art. 7 Höhe des Beitrages

Grundsätzlich richtet sich die Beitragshöhe nach der Kostendifferenz zwischen dem Verlegen eines Daches mit Steinplatten und mit Eternit oder anderen Dachmaterialien aus. Berücksichtigt werden dabei die zusätzlichen Mehrkosten, die sich aus der notwendigen zweiten Dachschalung inkl. Konterlattung und der höheren Verlegungs- und Materialkosten der Steinplatten ergeben.

Verfahren

Art. 8 Einreichung des Gesuchs

Gesuche um einen Beitrag an die Kosten der Steinplattendächer sind zusammen mit dem Baugesuch schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Auf Beitragsgesuche für Dächer, an denen die Eindeckungsarbeiten bereits begonnen worden sind, wird nicht mehr eingetreten.

Art. 9 Behandlung des Gesuchs

Die Baukommission behandelt das Gesuch und leitet es an den Gemeinderat weiter, der darüber befindet. Jedes Gesuch wird separat für sich behandelt.

Art. 10 Auszahlung

Nach Beendigung der Dachdeckerarbeiten hat der Gesuchsteller dem zuständigen Gemeinderat auf Verlangen sämtliche Belege vorzulegen, die erforderlich sind, um die Kosten für die Eindeckung mit Steinplatten zu ermitteln (Belege betreffend die Lieferung der Steinplatten oder eine Bestätigung über den eigenen Abbau, weitere Rechnungsbelege). Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage dieser Belege.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Rechtsmittel

Der Gemeinderat informiert den Gesuchsteller in einer Verfügung über seinen Entscheid, Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6.10.1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 12 Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird widersprechendes Recht aufgehoben.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat von Staldenried an seiner Sitzung vom 4. Februar 2003.

Genehmigt durch die Urversammlung von Staldenried am 9. März 2003

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 16. April 2003